

BGer 9C_859/2018 vom 9. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_859_2018

FR: TF 9C_859/2018 du 9 janvier 2019

IT: TF 9C_859/2018 del 9 gennaio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_859/2018

Urteil vom 9. Januar 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

handelnd durch seine Eltern,

und diese vertreten durch B. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

SWICA Krankenversicherung AG,

Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 28. Oktober 2018 (KV 2017/9, KV 2017/10).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 2018, mit welchem die Beschwerde des A. _____ in dem Sinne gutgeheissen wurde, als der Einspracheentscheid vom 21. Juni 2017 aufgehoben und die Sache zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen

an die SWICA Krankenversicherung AG (nachfolgend: SWICA) zurückgewiesen wurde,
in die dagegen erhobene Beschwerde des A. _____ vom 10. Dezember 2018
(Poststempel),

in Erwägung,

dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein
Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S. 320 mit Hinweis),

dass es sich beim angefochtenen kantonalen Rückweisungsentscheid um einen selbstständig
eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2
und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647),

dass die Zulässigkeit einer Beschwerde - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen
nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder
dass deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen
bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen
würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG),

dass die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen
Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz bildet, dass sich das Bundesgericht mit jeder
Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115 ; 135 I 261 E. 1.2 S.
263),

dass diese Ausnahme restriktiv zu handhaben ist, weshalb es der Beschwerde führenden
Person obliegt darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit
deren Vorliegen nicht offensichtlich gegeben sind (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324
E. 1.1 S. 328 f.),

dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort darlegt, inwiefern ihm durch den
angefochtenen Rückweisungsentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht
(vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 und 5.2.2 S. 483 f.) oder durch die Gutheissung der
Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender Aufwand an
Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte (zum
Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ; ferner statt
vieler: Urteil 8C_114/2014 vom 11. Februar 2014 mit Hinweisen; LAURENT MERZ, in:
Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 76 zu Art. 42 BGG),

dass auch nicht ersichtlich ist, inwieweit eine der beiden Voraussetzungen gemäss Art. 93
Abs. 1 BGG erfüllt sein sollte (vgl. Urteil 8C_517/2014 vom 17. Juli 2014 mit weiteren
Hinweisen), weshalb eine selbstständige Anfechtung des vorinstanzlichen
Zwischenentscheides entfällt (vgl. auch BGE 139 V 99 mit Hinweisen),

dass dem Beschwerdeführer gegebenenfalls nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die
Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1
BGG),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Januar 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.